

4277/AB
vom 20.01.2021 zu 4300/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.800.956

Wien, am 20. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2020 unter der Nr. **4300/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Push-Backs an der österreichischen Südgrenze gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Stimmt es, dass am 5.9.2020 in der Nähe der steirischen Ortschaft Laafeld fünf Personen von nachgeordneten Behörden des BMI aufgegriffen worden sind?*
- *Wenn ja, wo genau wurden die Personen aufgegriffen?*
 - a. *Befanden sie sich im Grenzkontrollbereich?*

Die Personen wurden am 04.09.2020, um 21:40 Uhr, im Grenzkontrollbereich auf einem Forstweg, parallel zur L205, zwischen Laafeld und Sicheldorf aufgegriffen.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wie viele Beamte_innen waren in den Aufgriff der Personen involviert?*
- *Wie viele Fahrzeuge (PKW, Hubschrauber, etc.) der Bundesbehörden waren dazu im Einsatz?*

An der gesamten Amtshandlung waren 12 Bedienstete beteiligt. Im Einsatz befanden sich vier Streifenfahrzeuge.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Waren diese Beamt_innen uniformiert?*
- *Waren Beamt_innen in Zivilkleidung in die Aktion involviert?*

Die Bediensteten waren uniformiert.

Zur Frage 7:

- *Durch was wurde dieser Einsatz ausgelöst?*

Der Einsatz wurde durch eine telefonische Verständigung ausgelöst.

Zu den Fragen 8 und 25:

- *Wie viele Kosten hat dieser konkrete Einsatz verursacht?*
- *Wie viele Kosten hat dieser konkrete Einsatz verursacht?*

Bei beiden Einsätzen schritten sämtliche eingesetzte Bedienstete im Rahmen des Normaldienstes ein. Somit fielen keine Mehrdienstleistungen an. Darüber hinaus kann eine Beantwortung dieser Frage in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes in Bezug auf die erforderliche Datenerhebung nicht erfolgen.

Zu den Fragen 9, 16, 26 und 33:

- *In welcher rechtlichen Situation befanden sich die Personen?*
 - Welches Verfahren war demnach anwendbar (Dublin, Rückführungsverfahren etc.)?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Betroffenen jeweils an die slowenischen Behörden übergeben?*
- *In welcher rechtlichen Situation befanden sich die Personen?*
 - Welches Verfahren war demnach anwendbar (Dublin, Rückführungsverfahren etc.)?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Betroffenen jeweils an die slowenischen Behörden übergeben?*

Die Zurückweisung der Betroffenen, welche unrechtmäßig aufhältig waren, erfolgte auf Grundlage des § 41 FPG.

Zu den Fragen 10 und 27:

- *Waren minderjährige Personen dabei?*
 - a. *Wenn ja, waren diese begleitet oder unbegleitet?*
 - b. *Wenn ja, wie viele jeweils?*
 - c. *Wurden diese aufgrund ihrer Minderjährigkeit einem anderen Verfahren unterzogen?*
 - i. *Wenn ja, welchem?*
- *Waren minderjährige Personen dabei?*
 - a. *Wenn ja, waren diese begleitet oder unbegleitet?*
 - b. *Wenn ja, wie viele jeweils?*
 - c. *Wurden diese aufgrund ihrer Minderjährigkeit einem anderen Verfahren unterzogen?*
 - i. *Wenn ja, welchem?*

Im Rahmen des Einsatzes am 04.09.2020 waren keine minderjährigen Personen involviert.

Bei dem Einsatz am 28.09.2020 wurden drei unbegleitete Minderjährige im Alter von 16 bzw. 17 Jahren aufgegriffen und einem Verfahren nach § 41 FPG unterzogen.

Zu den Fragen 11 und 28:

- *Stimmt es, dass die aufgegriffenen Personen das Wort "Asyl", "asylum" oder Ähnliches gesagt haben?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
- *Stimmt es, dass die aufgegriffenen Personen das Wort "Asyl", "asylum" oder Ähnliches gesagt haben?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*

Nein.

Zu den Fragen 12 und 29:

- *Wurde den Personen die Möglichkeit gegeben, einen Asylantrag zu stellen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wer hat darüber entschieden, ob sie einen Asylantrag stellen können?*
- *Wurde den Personen die Möglichkeit gegeben, einen Asylantrag zu stellen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wer hat darüber entschieden, ob sie einen Asylantrag stellen können?*

Die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz und deren Entgegennahme ist ex lege jederzeit möglich.

Die Personen wurden zum Zwecke der Durchführung der Zurückweisung nach § 41 FPG in der Grenzübertrittsstelle Sicheldorf untergebracht. In dieser Zeit waren durchgehend Exekutivbedienstete anwesend.

Zu den Fragen 13, 14, 30 und 31:

- *Wie lange wurden die Betroffenen von nachgeordneten Behörden des BMI festgehalten, bevor sie an die slowenischen Behörden übergeben wurden?*
- *Wo wurden die aufgegriffenen Personen in dieser Zeit festgehalten?*
- *Wie lange wurden die Betroffenen von nachgeordneten Behörden des BMI festgehalten, bevor sie an die slowenischen Behörden übergeben wurden?*
- *Wo wurden die aufgegriffenen Personen in dieser Zeit festgehalten?*

Beim Einsatz am 04.09.2020 wurden die Fremden zur Sicherung der Zurückweisung in der Zeit von 04.09.2020, 21:40 Uhr bis 05.09.2020, 08:00 Uhr, in der Grenzübertrittsstelle Sicheldorf von den amtshandelnden Bediensteten angehalten.

Beim Einsatz am 28.09.2020 wurde die erste Gruppe, bestehend aus fünf Personen, zur Sicherung der Zurückweisung in der Zeit von 12:40 Uhr bis 17:15 Uhr und die zweite Gruppe, bestehend aus zwei Personen, in der Zeit von 13:40 Uhr bis 17:15 Uhr in der Grenzübertrittsstelle Sicheldorf von den amtshandelnden Bediensteten angehalten.

Zu den Fragen 15 und 32:

- *Bekamen sie in dieser Zeit Nahrung und Wasser?*
- *Bekamen sie in dieser Zeit Nahrung und Wasser?*

Ja.

Zu den Fragen 17 und 34:

- *Wussten die nachgeordneten Behörden des BMI, dass die aufgegriffenen Personen von den slowenischen an die kroatischen Behörden weitergegeben würden?*
- *Wussten die nachgeordneten Behörden des BMI, dass die aufgegriffenen Personen von den slowenischen an die kroatischen Behörden weitergegeben würden?*

Nein.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Stimmt es, dass am 28.9.2020 in der Nähe der steirischen Ortschaft Halbenrain sieben Personen von nachgeordneten Behörden des BMI aufgegriffen worden sind?*
- *Wenn ja, wo genau wurden die Personen aufgegriffen?*
 - a. *Befanden sie sich im Grenzkontrollbereich?*

Eine Personengruppe, bestehend aus fünf Personen, wurde auf der L235 im Kreuzungsbereich mit dem Hofwiesenweg bei Drauchen aufgegriffen. Zwei Personen wurden auf der L235 im Kreuzungsbereich mit der L258 bei Jörgen aufgegriffen. Die Personen befanden sich im Grenzkontrollbereich.

Zu den Fragen 20 und 23:

- *Wie viele Beamt_innen waren in den Aufgriff der Personen involviert?*
- *Wie viele Fahrzeuge (PKW, Hubschrauber, etc.) der Bundesbehörden waren dazu im Einsatz?*

In den unmittelbaren Aufgriff waren sechs BeamtInnen involviert.

An der gesamten Amtshandlung (Fahndung im erweiterten Umfeld sowie Zurückweisung) waren 14 Fahrzeuge (11 Blaulicht und 3 Zivilfahrzeuge) sowie 37 Exekutivbedienstete beteiligt.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Waren diese Beamt_innen uniformiert?*
- *Waren Beamt_innen in Zivilkleidung in die Aktion involviert?*

30 Bedienstete waren in Uniform adjustiert und sieben Bedienstete in Zivilkleidung.

Zur Frage 24:

- *Durch was wurde dieser Einsatz ausgelöst?*

Der Einsatz wurde durch eine telefonische Verständigung ausgelöst.

Zu den Fragen 35 und 37:

- *Gibt es ein Abkommen bzw. eine Vereinbarung in irgendeiner Form mit den slowenischen Behörden im Sinne der Zurückweisung von asylbeantragenden Personen an der österreichisch-slowenischen Grenze?*
 - a. *Wenn ja, welche Verabredung wurde getroffen? Bitte um genaue Erläuterung des Inhaltes.*

- b. *Wann wurde diese getroffen?*
- c. *Wie lange ist diese gültig?*
- d. *Wie viele Personen wurden durch diese Verabredung bereits an die slowenischen Behörden zurückgewiesen? Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität, Alter und Rechtsstatus.*
- *Gibt es Abkommen bzw. Vereinbarungen in irgendeiner Form im Sinne der Zurückweisung von asylbeantragenden Personen mit anderen Nachbarstaaten Österreichs?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Staaten welche? Bitte um Erläuterung des Inhaltes.*

Personen, welche internationalen Schutz beantragen, fallen nicht unter die Regelung der Zurückweisung.

Zu den Fragen 36 und 38:

- *Gibt es eine Vereinbarung über das Prozedere der Übergabe von zurückgewiesenen Personen mit den slowenischen Behörden?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht das vereinbarte Prozedere aus?*
- *Gibt es Vereinbarungen über das Prozedere der Übergabe von zurückgewiesenen Personen mit anderen Nachbarstaaten Österreichs?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Staaten welche? Bitte um Erläuterung des Prozederes.*

Vereinbarungsgemäß werden die übernehmenden Behörden über geplante Zurückweisungen rechtzeitig vorab informiert.

Zurückweisungen kommen nur bei aufrechten Binnengrenzkontrollen zum Tragen, welche derzeit mit Ungarn und Slowenien bestehen. Für beide Staaten gibt es diesbezüglich bilaterale Vereinbarungen.

Zur Frage 39:

- *Wie viele Personen wurden in diesem Jahr an den österreichischen Grenzen aufgegriffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Grenze und Nationalität.*

Land	Aufgriffe (Stand 08.12.2020)
Afghanistan	2203
Ägypten	305
Albanien	777
Algerien	437
Angola	6
Äquatorialguinea	3

Argentinien	8
Armenien	49
Aserbaidschan	15
Äthiopien	15
Australien	3
Bangladesch	290
Belarus (Weißrussland)	34
Belgien	3
Benin	11
Bolivien	3
Bosnien und Herzegowina	261
Brasilien	30
Brunei	1
Bulgarien	161
Burkina Faso	13
Burundi	3
Chile	3
China Volksrepublik	230
Cookinseln	1
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	32
Dänemark	1
Deutschland	113
Dominikanische Republik	9
Ecuador	9
Eritrea	47
Estland	5
Frankreich	8
Gabun	3
Gambia	117
Georgien	257
Ghana	88
Griechenland	2
Großbritannien	6
Guatemala	1
Guinea	23
Guinea-Bissau	9
Haiti	1
Honduras	2
Indien	795
Indonesien	8
Irak	693
Iran	235
Irland	2
Israel	22

Italien	38
Jamaika	8
Japan	4
Jemen	35
Jordanien	12
Kambodscha	1
Kamerun	53
Kanada	3
Kap Verde	1
Kasachstan	12
Kenia	12
Kirgisistan	5
Kolumbien	40
Komoren	2
Kongo Demokratische Rep	24
Kongo Republik	5
Kosovo	246
Kroatien	45
Kuba	16
Kuwait	7
Lettland	23
Libanon	40
Liberia	9
Libyen	146
Litauen	5
Madagaskar	3
Malawi	1
Malaysia	3
Mali	34
Marokko	915
Mauretanien	9
Mauritius	1
Mazedonien	2
Mexiko	12
Moldau	242
Mongolei	48
Montenegro	30
Myanmar	3
Nepal	10
Neuseeland	1
Nicaragua	2
Niederlande	9
Niger	13
Nigeria	699

Nord Mazedonien	258
Oman	1
Österreich	31
Pakistan	456
Palästinensische Gebiete	89
Peru	19
Philippinen	17
Polen	300
Portugal	4
Ruanda	3
Rumänien	483
Russische Föderation	322
Saudi-Arabien	3
Schweiz	6
Senegal	53
Serbien	1154
Sierra Leone	21
Simbabwe	3
Singapur	1
Slowakei	997
Slowenien	49
Somalia	315
Spanien	15
Sri Lanka	27
Staatenlos	137
Südafrika	2
Sudan	14
Südkorea (Korea Rep)	7
Syrien	3051
Tadschikistan	11
Taiwan	3
Thailand	25
Togo	11
Tonga	1
Trinidad und Tobago	1
Tschad	1
Tschechische Republik	92
Tunesien	239
Türkei	633
Turkmenistan	1
Uganda	7
Ukraine	316
Unbekannt	112
Ungarn	480

USA	40
Usbekistan	18
Venezuela	32
Vereinigte Arabische Emirate	3
Vietnam	19
Summe	20.065

Eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Grenzen liegt nicht vor.

Zur Frage 40:

- Unabhängig einer bestehenden Verabredung mit Slowenien: Wie viele Personen wurden 2020 an die slowenischen Behörden übergeben? Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität, Alter und Rechtsstatus.*

Land (Stand 04.12.2020)	Zurückschiebung	Zurückweisung*	Gesamt
Afghanistan	0	20	20
Ägypten	8	2	10
Albanien	1	19	20
Algerien	0	16	16
Armenien	0	2	2
Bangladesch	0	9	9
Bosnien-Herzegowina	1	8	9
Brasilien	0	1	1
Bulgarien	0	21	21
China, VR	0	2	2
Deutschland	0	1	1
Gambia	0	4	4
Georgien	1	2	3
Ghana	0	1	1
Irak	6	25	31
Iran	0	23	23
Jemen	0	2	2
Jordanien	0	1	1
Kamerun	0	3	3
Kosovo	0	16	16
Kroatien	0	3	3
Kuwait	0	2	2
Liberia	0	1	1
Libyen	0	1	1
Mali	0	1	1
Marokko	2	59	61
Mazedonien	0	8	8
Moldau	0	1	1

Nepal	0	1	1
Niederlande	0	1	1
Nigeria	0	3	3
Pakistan	0	33	33
Palästinensische Gebiete	0	2	2
Rumänien	0	46	46
Russische Föderation	0	6	6
Senegal	0	2	2
Serbien	0	62	62
Slowenien	0	26	26
Somalia	0	1	1
Sri Lanka	0	5	5
Sudan	0	2	2
Syrien	0	22	22
Togo	0	1	1
Türkei	0	4	4
Ukraine	0	18	18
Ungarn	0	3	3
Venezuela	1	0	1
Vietnam	0	2	2
Gesamtergebnis	20	494	514

*darunter enthalten auch Zurückweisungen aufgrund der COVID-19 Verordnungen

Eine Aufschlüsselung nach Alter und Rechtsstatus kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes, bezugnehmend auf die komplexe Datenauswertung, nicht erfolgen.

Zur Frage 41:

- *Wie viele Menschen wurden in diesem Jahr insgesamt von den österreichischen Behörden zurückgewiesen oder zurückgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität, Alter und Geschlecht der Aufgegriffenen, Grenze (Nachbarstaat) und Grenzposten, an dem die Übergabe der Personen an Behörden des Nachbarstaats erfolgte.*
 - Sollte eine Aufschlüsselung nicht möglich sein: Waren Personen mit syrischer oder afghanischer Staatsangehörigkeit unter den zurückgewiesenen Personen?*

effektuierte Zurückweisungen* nach (*darunter enthalten auch Zurückweisungen aufgrund der COVID-19 Verordnungen)							
	Schweiz	Tschechien	Deutschland	Ungarn	Italien	Slowenien	Slowakei
Burgenland	0	0	0	547	0	0	5
Kärnten	0	0	0	0	206	73	0
Niederösterreich	0	5	0	0	0	0	0
Oberösterreich	0	0	5	0	0	0	0
Salzburg	0	0	352	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0	0	421	0
Tirol	0	0	23	0	184	0	0
Vorarlberg	11	0	5	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0	0	0	0
Summe	11	5	385	547	390	494	5

durchgeführte Zurückschiebungen nach							
	Schweiz	Tschechien	Deutschland	Ungarn	Italien	Slowenien	Slowakei
Burgenland	0	0	0	0	0	0	0
Kärnten	0	0	11	0	29	0	0
Niederösterreich	0	1	3	0	0	0	0
Oberösterreich	1	2	1	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0	2	3	0
Steiermark	0	1	0	0	0	17	0
Tirol	5	0	7	0	97	0	0
Vorarlberg	71	0	6	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0	0	0	0
Summe	77	4	28	0	128	20	0

Land	Zurückschiebung	Zurückweisung*	Gesamt
Afghanistan	8	115	123
männlich	6	113	119
weiblich	2	2	4
Ägypten	16	22	38
männlich	16	18	34
weiblich		4	4
Albanien	33	228	261
männlich	28	223	251
weiblich	5	5	10
Algerien	2	24	26
männlich	2	24	26
Argentinien	2	1	3
männlich	2	1	3
Armenien		2	2
männlich		2	2

Aserbaidschan		1	1
männlich		1	1
Australien		1	1
männlich		1	1
Bangladesch		25	25
männlich		24	24
weiblich		1	1
Bosnien-Herzegowina	3	22	25
männlich	2	19	21
weiblich	1	3	4
Brasilien	3	5	8
männlich	2	4	6
weiblich	1	1	2
Bulgarien		39	39
männlich		33	33
weiblich		6	6
Burkina Faso		1	1
männlich		1	1
Chile	1		1
männlich	1		1
China, VR	6	15	21
männlich	2	10	12
weiblich	4	5	9
Deutschland		17	17
männlich		15	15
weiblich		2	2
Dominikanische Rep.		2	2
männlich		2	2
Ecuador	2		2
männlich	1		1
weiblich	1		1
Elfenbeinküste	1		1
weiblich	1		1
Eritrea	1	6	7
männlich	1	6	7
Frankreich		6	6
männlich		6	6
Gambia	1	6	7
männlich	1	5	6
weiblich		1	1
Georgien	3	28	31
männlich	3	20	23
weiblich		8	8
Ghana	5	1	6
männlich	5		5
weiblich		1	1
Griechenland		1	1
männlich		1	1
Guatemala		1	1

männlich		1	1
----------	--	---	---

Guinea	2		2
männlich	2		2
Guinea-Bissau	1		1
männlich	1		1
Indien	2	30	32
männlich	2	28	30
weiblich		2	2
Indonesien		1	1
weiblich		1	1
Irak	7	40	47
männlich	4	33	37
weiblich	3	7	10
Iran	4	33	37
männlich	4	27	31
weiblich		6	6
Israel	1		1
männlich	1		1
Italien		14	14
männlich		14	14
Jamaika		2	2
männlich		1	1
weiblich		1	1
Jemen		3	3
männlich		3	3
Jordanien		6	6
männlich		6	6
Kamerun	3	4	7
männlich	3	4	7
Kasachstan	1		1
weiblich	1		1
Kenia	1		1
männlich	1		1
Kirgisistan		1	1
männlich		1	1
Kolumbien	3	4	7
männlich	2	4	6
weiblich	1		1
Kosovo	7	44	51
männlich	7	39	46
weiblich		5	5
Kroatien		5	5
männlich		4	4
weiblich		1	1
Kuba	4		4
männlich	3		3

weiblich	1		1
Kuwait		3	3
männlich		2	2
weiblich		1	1
Lettland		2	2
männlich		2	2
Libanon	3	1	4
männlich	3	1	4
Liberia	1	1	2
männlich	1	1	2
Libyen	4	9	13
männlich	4	9	13
Litauen		3	3
männlich		3	3
Malaysien		1	1
männlich		1	1
Mali		1	1
männlich		1	1
Marokko	27	85	112
männlich	24	83	107
weiblich	3	2	5
Mazedonien	3	23	26
männlich	3	18	21
weiblich		5	5
Mexiko		1	1
männlich		1	1
Moldau	5	31	36
männlich	4	26	30
weiblich	1	5	6
Mongolei		1	1
männlich		1	1
Montenegro	1	4	5
männlich		2	2
weiblich	1	2	3
Nepal	4	1	5
männlich	4	1	5
Niederlande		1	1
männlich		1	1
Nigeria	19	17	36
männlich	11	13	24
weiblich	8	4	12
Pakistan	17	56	73
männlich	17	55	72
weiblich		1	1
Palästinensische Gebiete		10	10
männlich		10	10
Peru	4		4
weiblich	4		4

Philippinen		1	1
weiblich		1	1
Polen		5	5
männlich		5	5
Rumänien		346	346
männlich		271	271
weiblich		75	75
Russische Föderation	1	23	24
männlich		13	13
weiblich	1	10	11
Saudi-Arabien		2	2
männlich		1	1
weiblich		1	1
Schweiz		2	2
männlich		2	2
Senegal	3	3	6
männlich	3	3	6
Serbien	7	124	131
männlich	5	109	114
weiblich	2	15	17
Sierra Leone		1	1
männlich		1	1
Slowakische Republik		11	11
männlich		11	11
Slowenien		26	26
männlich		20	20
weiblich		6	6
Somalia	1	3	4
männlich	1	3	4
Spanien		1	1
männlich		1	1
Sri Lanka		7	7
männlich		5	5
weiblich		2	2
Staatenlos		2	2
männlich		1	1
weiblich		1	1
Sudan		4	4
männlich		4	4
Syrien	16	130	146
männlich	15	115	130
weiblich	1	15	16
Taiwan		1	1
weiblich		1	1
Thailand		1	1
weiblich		1	1

Togo		2	2
männlich		1	1
weiblich		1	1
Tschechische Republik		2	2
männlich		2	2
Tunesien	9	10	19
männlich	9	10	19
Türkei	4	231	235
männlich	4	205	209
weiblich		26	26
Ukraine	1	101	102
männlich	1	90	91
weiblich		11	11
Unbekannt		1	1
männlich		1	1
Ungarn		67	67
männlich		57	57
weiblich		10	10
Venezuela	2		2
männlich	1		1
weiblich	1		1
Vereinigte Staaten von Amerika		4	4
männlich		3	3
weiblich		1	1
Vereinigtes Königreich		1	1
männlich		1	1
Vietnam		5	5
männlich		4	4
weiblich		1	1
Weißrussland	2	4	6
männlich	2	4	6
Gesamt	257	2128	2385

*darunter enthalten auch Zurückweisungen aufgrund der COVID-19 Verordnungen

Eine Aufschlüsselung nach Alter, Grenze und Grenzposten kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes, bezugnehmend auf die komplexe Datenauswertung, nicht erfolgen.

Zur Frage 42:

- *Unter welchen Umständen erfolgt(e) eine Zurückweisung und unter welchen Umständen erfolgt(e) eine Zurückschiebung?*

Zurückschiebungen und Zurückweisungen kommen nur bei Personen in Betracht, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Voraussetzungen, unter welchen

Umständen eine Zurückweisung bzw. eine Zurückschiebung erfolgen kann, sind in § 41 FPG für die Zurückweisung bzw. in § 45 FPG für die Zurückschiebung geregelt.

Die Zurückweisung ist eine Organbefugnis, die im Rahmen von § 41 FPG erfolgt. Zurückschiebungen erfolgen auf Basis des § 45 FPG sowie der Rückübernahmeverträge mit dem jeweiligen Nachbarstaat.

Zu den Fragen 43 und 44:

- *Findet im Zurückweisungsverfahren eine Dokumentation des Verfahrens statt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Beschreibung der dokumentierten Vorgänge (Einvernahme, Übergabe Informationsblätter, etc.).*
- *Wird zurückgewiesenen Personen eine schriftliche Einreiseverweigerung ausgestellt und übergeben?*
 - a. *Wenn ja, ist dies auch in den Fällen vom 5. und 28.9.2020 erfolgt?*

Die Zurückweisung wird in einer eigens dafür geschaffenen Applikation (Grenzkontrollapplikation, Fremdenadministration) dokumentiert. In dieser Applikation wird ein Formular – in deutscher Sprache und in der Landessprache des Zurückgewiesenen – erstellt, welches vom Betroffenen unterfertigt und diesem auch ausgehändigt wird. Eine Kopie dieses Formulars erhalten die Behörden des Nachbarstaates im Rahmen der Übergabe, eine weitere Kopie verbleibt in der Grenzübertrittsstelle. Dies erfolgte auch in den beiden Fällen vom 04.09.2020 und 28.09.2020.

Zur Frage 45:

- *Findet sich auf diesen Einreiseverweigerungen auch eine Rechtsmittelbelehrung?*
 - a. *Wenn ja, ist eine Rechtsmittelbelehrung auch in den Fällen vom 5. und 28.9.2020 ausgehändigt worden?*
 - b. *Wenn ja, war die Rechtsmittelbelehrung aktuell und korrekt?*

Ja.

Zu den Fragen 46, 49 und 50:

- *Wissen die nachgeordneten Behörden des BMI von der unzulässigen Praxis der Push-Backs durch Slowenien und Kroatien nach Bosnien?*
 - a. *Wenn ja, wie wird durch die nachgeordneten Behörden des BMI sichergestellt, dass an der österreichischen Grenze aufgegriffene Personen durch eine Zurückweisung nicht Opfer einer solchen Kettenabschiebung werden?*
 - b. *Wenn ja, werden diese Umstände im Rahmen einer Art. 3 EMRK-Prüfung*

berücksichtigt?

- i. *Wenn ja, wie läuft dieses Verfahren ab?*
 - ii. *Von wem wird dieses Verfahren durchgeführt?*
 - iii. *Welche Länderinformationen werden hier berücksichtigt?*
 - iv. *Welche Ausbildung haben die Personen, die das prüfen?*
- *Gibt es Maßnahmen, um die durch Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte der Betroffenen im Zurückweisungsverfahren zu wahren und die staatliche Verpflichtung einzuhalten, Menschen nicht einer unmenschlichen Behandlung auszusetzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es eine interne Untersuchung bezüglich der Vorwürfe illegaler Push-Backs in Ihrem Ministerium?*
 - a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist eine solche geplant?*

Die rechtliche Prüfung einer Zurückweisung erfolgt in allen Fällen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Non-Refoulement Verbots.

Die in Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte werden durch strikte Einhaltung der Vorgaben in § 13 FPG sichergestellt. Artikel 2, 3 und 8 der EMRK sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung zu beachten.

Jede beanstandete Amtshandlung wird von Seiten der dafür zuständigen Behörden geprüft. Falls sich Vorwürfe als gerechtfertigt herausstellen, werden interne Untersuchungen getätigt. Nach interner Prüfung durch die Landespolizeidirektion Steiermark war kein Fehlverhalten der einschreitenden Bediensteten feststellbar.

Zur Frage 47:

- *Gibt es Gespräche mit den zuständigen Ministern Kroatiens und Sloweniens über die Vorwürfe von illegalen Push-Backs?*
 - a. *Wenn ja, wann haben bereits Gespräche stattgefunden?*
 - b. *Was waren die Inhalte der Gespräche?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Bereits im Mai 2020 wurden durch den österreichischen Botschafter in Kroatien Gespräche mit dem stv. Leiter der kroatischen Grenzpolizei und erneut Ende November mit der zuständigen kroatischen Staatssekretärin im Innenministerium geführt. Kroatien versicherte, dass allen Vorwürfen nachgegangen wird.

Zur Frage 48:

- *Gibt es Absprachen mit slowenischen und kroatischen Behörden bezüglich des Zurückdrängens von aufgegriffenen Personen auf bosnisches Hoheitsgebiet?*

Nein.

Zur Frage 51:

- *Auf welche rechtliche Begründung stützen Sie die aktuellen Grenzkontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn? Bitte insbesondere um Ausführung der vorliegenden "außergewöhnlichen Umstände".*

Die rechtliche Grundlage für die Wiedereinführung der Grenzkontrollen ist im Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) normiert. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde eine nationale Verordnung gem. §10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz erlassen. Dies regelt die vorübergehende Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien.

Die Wiedereinführung der Grenzkontrollen erfolgte aufgrund des hohen Migrationsdrucks beziehungsweise der weiterhin volatilen Migrationssituation entlang verschiedener Routen im Umfeld der EU, der zunehmenden Aktivität von Schlepperorganisationen sowie neuerlich steigender Asylantragszahlen in Österreich

Zur Frage 52:

- *Haben Sie vor, die temporären Grenzkontrollen nach Mai 2021 ein weiteres Mal zu verlängern?*
 - a. Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc

